

# **Satzung**

## **Joseph-Haas-Chor Bad Aibling**

### I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Joseph-Haas-Chor -vormals Liedertafel Bad Aibling-.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und stellt es sich zur Aufgabe, die Musik, insbesondere den Chorgesang zu pflegen. Politische Tendenzen werden nicht verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Aibling.

### II. Mitgliedschaft

1. Der Joseph-Haas-Chor besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Vereinsmitglied kann jeder werden, der Musik und besonders Chormusik liebt.
3. Beendigung der Mitgliedschaft durch
  - freiwilligen Austritt
  - Tod
  - Ausschluss.Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandsschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

### III. Verfassung und Verwaltung des Vereins

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von den nachfolgend bezeichneten Vereinsorganen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung aller Mitglieder geordnet.

2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Termins für die Versammlung mitzuteilen.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten und verwaltet.
  - 4.1 Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und besonderen Vertretern.
  - 4.2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind
    - erster Vorsitzender
    - zweiter Vorsitzender
    - Schatzmeister
    - Schriftführer
    - erster Dirigent
  - 4.3 die besonderen Vertreter sind
    - zweiter Dirigent
    - zweiter Schriftführer
    - Chronist
    - Organisationsleiter bzw. Pressereferent
    - zwei Musikalienverwalter
    - vier Beisitzer
  - 4.4 Sind der erste Dirigent und der Schriftführer verhindert, werden sie durch den zweiten Dirigenten und den zweiten Schriftführer vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; im übrigen ist der gesamte Vorstand (geschäftsführender Vorstand und besondere Vertreter) mit den Angelegenheiten zu befassen.
6. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Vorstand kann für seine Verwaltungstätigkeit eine Geschäftsordnung und für abzuhaltende Wahlen eine Wahlordnung erlassen.  
Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt mit Rechenschaftsbericht der Vorstandsschaft und Entlastung durch die Hauptversammlung.

Alle Mitglieder des Vorstands werden durch die Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre gewählt. In geheimer Wahl werden der erste und zweite Vorstand gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt, wenn es mehr als einen Wahlvorschlag gibt.

Der Termin für die Jahreshauptversammlung wird spätestens eine Woche vorher den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Veröffentlichung in der Tagespresse genügt.

8. Für den Verein ist der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende nach außen hin alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Soweit besondere Vertreter für bestimmte Geschäfte durch die Hauptversammlung bestellt werden, sind diese ausnahmsweise zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der geschäftsführende Vorstand, der ein Vetorecht hat, rechtzeitig bei Angelegenheiten besonderer Bedeutung zu informieren ist.

#### IV. Vereinsvermögen und Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge, die von der Hauptversammlung der Höhe nach festgesetzt werden und die für jedes Mitglied erschwinglich sein müssen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, kleinere Ausgaben zu tätigen.
5. Der Verein entsagt jeder wirtschaftlichen Tätigkeit; er ist jedoch berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke unentbehrlich sind und unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und mit denen der Verein nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art in Konkurrenz tritt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesangs.

V. Vorstehende Satzung tritt mit dem 3. März 2016 in Kraft.  
Die Satzung vom 31.03.2011, die die Satzung vom 16.02.1978 und  
die Satzung der Liedertafel Bad Aibling vom 10.02.1921 ersetzt hat,  
wird hiermit wirkungslos.

Die Vorstandsschaft des Joseph-Haas-Chores  
- vormals Liedertafel Bad Aibling -

1. Vorsitzende  
Irene Poidinger

Bad Aibling, 3. März 2016

Ort, Datum



Unterschrift